

# **Münchener Kreis Workshop „Netzneutralität: Netzbetreiber versus Medien?“**

Mainz, 27. Mai 2011

# Netzneutralität und Pluralismussicherung

- Das Internet ist ein Kommunikationsraum von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung
- Regulierung darf nicht auf die ökonomisch-wirtschaftlichen Aspekte der Netze beschränkt werden
- Auch Kriterien der Meinungsvielfalt und Pluralismussicherung spielen eine Rolle

# Netzneutralität und Pluralismussicherung

Netzbetreiber steuern den Transport der Inhalte,  
Eingriffe in die Netzneutralität sind möglich und geplant

- DPI ermöglicht Adress- und Dienstekontrolle sowie Eingriffe in Inhalte
- Konkurrierende Dienste und ungenehme Inhalte können verlangsamt oder blockiert werden (AT&T-Webcast, Skype)
- Statt First-In/First-Out-Prinzip Priorisierung nach Quality-of-Service-Kategorien
- Auch außerhalb von Engpass-Situationen?

# Netzneutralität und Pluralismussicherung

Das Internet ist intransparent

- Inhalteanbieter und Endnutzer können Grund für verzögerte Übermittlung von Inhalten nicht feststellen
- Inhalteanbieter können diskriminierungsfreie Durchleitung eigener Inhalte nicht vertraglich sicherstellen

# Netzneutralität und Pluralismussicherung

Priorisierung gefährdet Meinungsvielfalt und Pluralismus

- Bei Eingriffen in bestimmte Dienste/Dienstegruppen ist das evident
- Aber auch Priorisierung/Diskriminierung nach Zahlungsbereitschaft der Inhalteanbieter ist problematisch
  - Bevorzugung ertragsstarker Angebote
  - Verstärkung und Beschleunigung des Konzentrationsprozesses
  - Verteuerung gesellschaftlich erwünschter Inhalte
  - Ausschluss nicht zahlungskräftiger Kunden
  - Geschäftsmodell nähert sich dem der Kabelnetzbetreiber an

Priorisierung nach Zahlungsbereitschaft setzt falsche Anreize

- Geschäftsmodell auf Grundlage von Knappheiten

# Netzneutralität und Pluralismussicherung

- Meinungsvielfalt und Pluralismus im Netz müssen geschützt werden
- Meinungsfreiheit schützt auch Verbreitung von Inhalten
- Regelungen im TKG sind nicht ausreichend
- Neben Informations- und Transparenzpflichten Grundsatz diskriminierungsfreien Transports sowie Verbot der inhaltlichen und technischen Veränderung
- Darlegungslast des Netzbetreibers
- Vorgaben durch RVO gemäß §§ 45n und 45o TKG
- Regulierungsziel: Sicherung der Netzneutralität

**Vielen Dank!**